

**Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth**

Bekanntmachung der Gemeinde Pruchten

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“

Hier: Inkraftsetzung des Bebauungsplans entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2022 die Satzung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB laut Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Pruchten:122/6 teilweise (tlw.), 125/5 tlw., 125/6 tlw., 125/7 tlw., 133/1 tlw., 133/2 tlw., 134 tlw., 139 tlw., 140 tlw., 141 tlw. und 187 tlw.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen örtlich begrenzt:

- Im Norden durch die Vorgärten der an die Lindenstraße angrenzende Wohnbebauung,
- im Osten bzw. Nordosten durch die Waldflächen auf den Flurstücken 125/6, 133/1, 134 und 140,
- im Südosten durch Landwirtschaftsfläche im Bereich der Flurstücke 140 und 141,
- im Südwesten durch das Flurstück 126 (landwirtschaftliche Nutzung als Weide), alle Flur 4, Gemarkung Pruchten.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt damit 0,40 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist zudem in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann jedermann vorgenannte Satzung und die zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Barth, Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pruchten (über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB

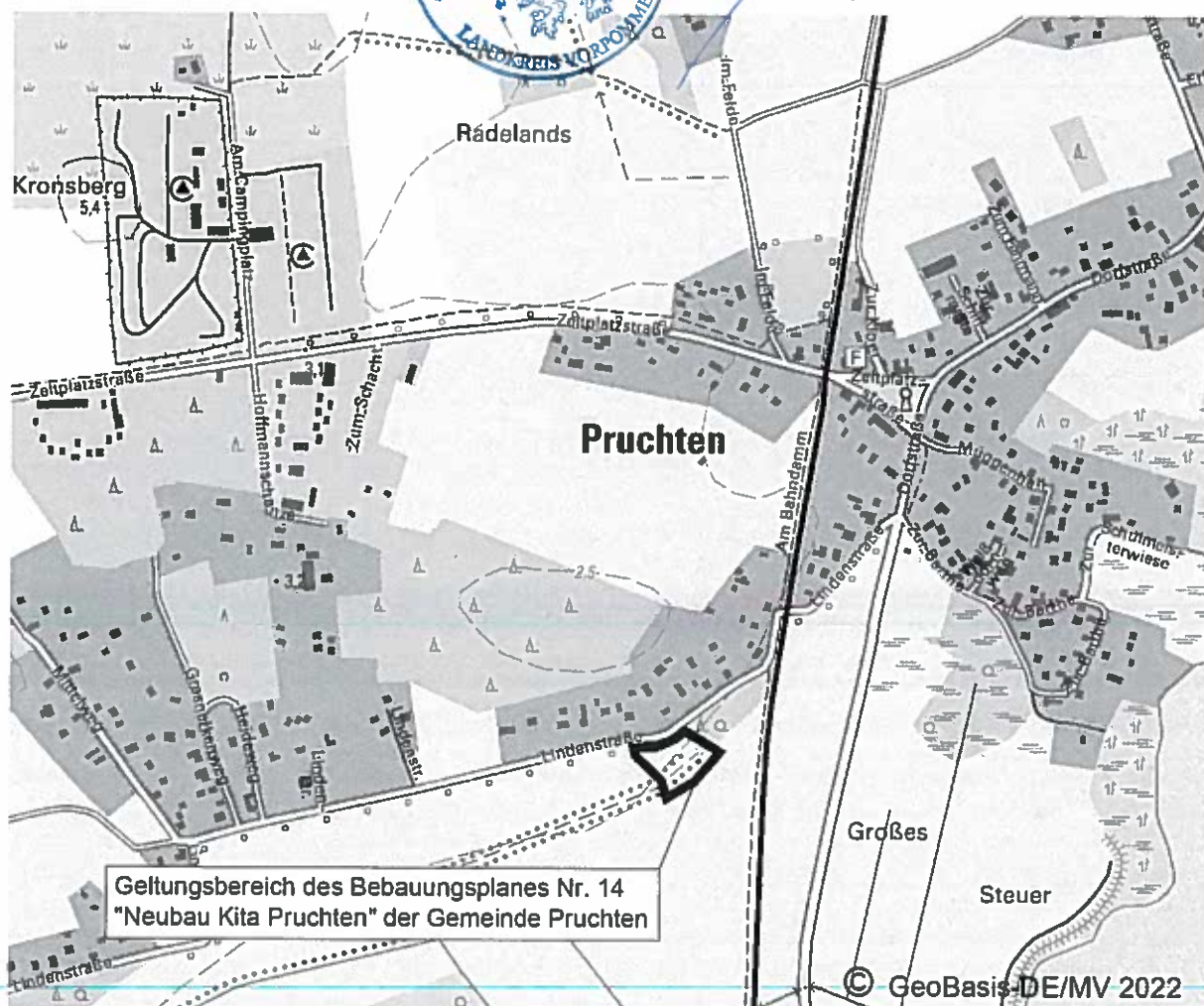
bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pruchten über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Pruchten, den 27.11.2023




Wieneke
Bürgermeister



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten (GeoPortal MV 2022)

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am:

29.11.2023

abzunehmen am:

14.12.2023

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift